

Positionspapier

Einführung von verpflichtenden Erste-Hilfe- Kursen zum Erlangen der Approbation

Berlin, 24.05.2020

Täglich kommen sehr viele Kundinnen und Kunden in die öffentliche Apotheke. Einige davon kommen mit einem Rezept, andere mit einer die Selbstmedikation betreffenden Frage. Sollte hier eine Kundin oder ein Kunde plötzlich Erste Hilfe benötigen, ist Schnelligkeit gefragt. Der Notruf muss gewählt und die richtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen rasch ergriffen werden. Damit in dieser Situation richtig gehandelt werden kann, ist das entsprechende theoretische und praktische Wissen vonnöten. Ein durchgeführter Kurs in Erster Hilfe kann dabei entscheidend und, je nach Fall, auch lebensrettend sein. Sei es der Vater mit seinem Kind, die mit einer unbekanntem Substanz in die Apotheke kommen, die das Kind heimlich verschluckt hat, oder die Frau, die plötzlich ohnmächtig wird: Apothekerinnen und Apotheker sollten die Lage kompetent einordnen können, durch regelmäßige Schulung zur Ersthilfe befähigt sein und wissen, welche weiteren Maßnahmen einzuleiten sind.

Hintergrund

Die Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) fordert diese Inhalte für den Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Ausbildung. So sollen nach Anlage 8 der AAppO während der praktischen Ausbildung "allgemeine Maßnahmen bei Unfällen und Vergiftungen (Erste Hilfe)" gelehrt und "Maßnahmen der Ersten Hilfe" (Anlage 15) im Rahmen des Dritten Staatsexamens abgeprüft werden. Wie genau diese Inhalte umgesetzt werden sollen, ist jedoch unklar.

Somit sieht der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD) hier die explizite Aufforderung, eine Ausbildung zum Ersthelfer (aktuell auf neun Unterrichtseinheiten festgelegt) im Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Ausbildung durchzuführen. Eben solche Kurse setzen den Grundstein und geben den Apothekerinnen und Apothekern die Möglichkeit, in den gegebenen Situationen entsprechend zu handeln. Dazu eignet sich ein Erste-Hilfe-Kurs (EHK), wie er zum Beispiel vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) angeboten wird, und der auch für andere Berufszulassungen, wie die der Ärzte aber auch bei den pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten, verpflichtend durchzuführen ist. „Die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Approbationsordnung für Ärzte, kurz ÄAppO) soll durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen gründliches Wissen und praktisches Können in Erster Hilfe vermitteln,“ fordert §5 Abs. 2 der ÄAppO. Auch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten ist diese Forderung in den entsprechenden Paragraphen zu finden. In der praktischen Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker darf dieser wichtige Punkt wie das theoretische und praktische Wissen über Lebensrettungsmaßnahmen daher nicht fehlen.

Ein solcher Kurs in Erster Hilfe muss die gängigen Themen und Anwendungen behandeln. So ist sowohl bei einem Unfall, aber auch der richtige Umgang mit Vergiftungen wichtiger Inhalt des Kurses wie es im allgemeinen Angebot des DRK einsehbar ist (Deutsches Rotes Kreuz (2020)). Auch altersentsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel die unterschiedliche Handhabung bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen, müssen Teil des Kurses sein, da Personen aller Altersklassen in die Apotheke kommen.

Da ein EHK die Maßnahmen bei Vergiftungen nur grundlegend thematisiert, sollte im Rahmen des

Praktikumsbegleitenden Unterrichts (PBU) auch hierzu eine theoretische Lehreinheit stattfinden. Hierbei soll der Fokus auf gängigen Vergiftungen im häuslichen Umfeld und explizit Vergiftungen mit Medikamenten besprochen werden.

Forderungen

Der BPhD fordert daher eine verpflichtende Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (EHK) für den Erhalt der Approbation.

Diese kann und sollte während des Praktikumsbegleitenden Unterrichts (PBU) erfolgen und in allen Bundesländern vergleichbar angeboten werden. Durchgeführt werden kann dieser Kurs zum Beispiel durch das Deutsche Rote Kreuz, den Arbeiter-Samariter-Bund oder ähnliche Organisationen. Für die Veranstalter des PBU führt dies zu einer Erleichterung der Organisation und Durchführung des EHK, da lediglich Ort und Zeit abgestimmt werden müssen. Da gut ausgebildete Apotheker*innen auch im Bereich der Ersten Hilfe unabdingbar sind, liegt es in der Pflicht der Kammern, diese Ausbildung anzubieten und durchzuführen.

Der BPhD fordert die Durchführung dieses Erste-Hilfe-Kurses mit praktischem Anteil im Rahmen des PBU.

Ein positives Beispiel ist das Bundesland Bayern. Durchgeführt wird die Grundausbildung zum Ersthelfer, welche seit dem 01.04.2015 aus neun Unterrichtseinheiten besteht (Bayerische Landesapotheker (2019)). Auch in Mainz, Kiel und Halle ist der EHK bereits Teil des PBU. Die anderen Bundesländer müssen diesem Beispiel folgen, damit die Sicherheit der Patientinnen und Patienten in der gesamten Bundesrepublik gewährleistet werden kann.

Gerade in der öffentlichen Apotheke müssen bestimmte Bereiche wie Unfälle und Vergiftungen abgedeckt sein. Dabei ist das Wissen über Maßnahmen bei Vergiftungen, sei es durch haushaltsübliche Chemikalien oder durch Arzneimittel, besonders wichtig.

Deshalb fordert der BPhD darüber hinaus, die Angebote des PBU um theoretische Veranstaltungen zu Maßnahmen bei Vergiftungen im häuslichen Umfeld und insbesondere mit Arzneimitteln zu erweitern, sollte dieser Themenkomplex noch nicht gelehrt werden.

Zusätzlich fordert der BPhD das regelmäßige Anbieten von Erste-Hilfe-Kursen durch die Landesapothekerkammern, um auch über die Ausbildung hinaus das Wissen der Apothekerinnen und Apotheker zu Maßnahmen der Ersten Hilfe weiterhin auf dem aktuellsten Stand zu halten. Die Bescheinigung für den EHK gilt zwei Jahre und soll danach verpflichtend aufgefrischt werden.

Der BPhD e. V. fordert abschließend, dass für die Tätigkeit als Apothekerin oder Apotheker in der Offizin verpflichtend eine gültige Ersthelferausbildung vorgewiesen werden kann.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter extern@bphd.de an uns.

Quellen:

Bayrische Landesapothekerkammer (2019): Erste-Hilfe-Kurse im Rahmen des praktikumsbegleitenden Unterrichts (PBU) für Pharmazeuten im Praktikum. Online verfügbar unter https://www.blak.de/fileadmin/Download_PDF/Weiterbildung/Erste_Hilfe_Kurse.pdf, zuletzt geprüft am 24.04.2020.

Deutsches Rotes Kreuz (2020): Rotkreuzkurs Erste Hilfe. Online verfügbar unter <https://www.drk.de/hilfe-in-deutschland/kurse-im-ueberblick/rotkreuzkurs-erste-hilfe/>, zuletzt geprüft am 26.04.2020.